

RS UVS Steiermark 1993/11/30 30.8-100/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

Rechtssatz

Ein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen im Sinne des§ 20 VStG ist gegeben, wenn beim Lenken eines Kraftfahrzeuges mit dem grenzwertnahen Atemalkoholwert von 0,43 mg/l keine negativen Folgen (Verkehrsunfall) entstanden, sowie absolute Unbescholtenheit und Schuldeinsicht (keine Erschwerungsgründe) vorliegen.

Schlagworte

Außerordentliche Milderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at